

Satzung des
Mu-Do-Kwan Lehrte e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: "Taekwon-Do-Club Mu-Do-Kwan Lehrte e.V.". Er hat seinen Sitz in Lehrte. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Sportart Taekwon-Do sowie durch körperliche und geistige Ausübung und Verbreitung der Sportart Taekwon-Do.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des

Austritts nicht erstattet.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§ 5 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Jahresbeitrag festsetzt. Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder und Trainer sind beitragsfrei.

(2) Der Jahresbeitrag ist in vier gleichen Raten zum Anfang eines jeden Quartals zu zahlen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal fünf Mitgliedern. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

(2) Zum Vorstand gehört der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, diese werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter

Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstands oder des Vorstands insgesamt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich zur Förderung des Taekwon-Do-Sports in Niedersachsen zu verwenden hat.